Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 76 (1982)

Heft: 10

Artikel: Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund und Zivildienst : ein geschichtlicher Rückblick in politischer Absicht

Autor: Studer, Andreas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-143007

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ANDREAS STUDER

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund und Zivildienst

Ein geschichtlicher Rückblick in politischer Absicht

Nachdem die Nationalkommission Justitia et Pax ein Dossier[1] veröffentlicht hat, welches die Zivildienstinitiative aus sozialethischer Sicht würdigt und praktisch einer Unterstützung dieser «Tatbeweis»-Initiative durch die katholische Kirche gleichkommt, geht das Rätselraten über die Haltung der evangelischen Kirche weiter. Immer mehr befürchten die Initianten, daß der Kirchenbund einen Gegenvorschlag präsentieren könnte. Vom politischen Standpunkt aus wäre das recht unverständlich, würde sich doch ein Gegenvorschlag in der heutigen politischen Landschaft als «Initiativenkiller» auswirken. Unverständlich umso mehr, als ein Gegenvorschlag aus einer Richtung käme, welche der Zivildienstidee meist freundlich gesinnt war. Gerade die Idee des Tatbeweises, ein ausschlaggebender Punkt innerhalb der Initiative, wurde in einer Kommission des Kirchenbundes kreiert. — Ein Blick in die Geschichte lohnt sich.

Der Kirchenbund als Gegner der religiös-sozialen Zivildienstpetition von 1922/23

Die Auseinandersetzung der evangelischen Kirche mit dem Zivildienst beginnt nicht, wie der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) selber darzustellen beliebt, erst 1947, als die Abgeordnetenversammlung eine Resolution zugunsten eines Zivildienstes verabschiedete[2]. Zivildienst und Abrüstung waren schon in den zwanziger Jahren in der Schweiz wichtige Postulate der — vor allem religiös-sozial dominierten — Friedensbewegung[3]. Peter Hug weist zwar in einer historischen Arbeit zum Thema[4] nach, daß die Zivildienstidee — zum erstenmal von religiös-sozialer Seite gefordert — ursprünglich als Trennungsinstrument dienen sollte zwischen sozialistischen Anarchisten, welche die Armee als bürgerliches Klasseninstrument ablehnten und auch zu keinem Zivildienst bereit waren, und Tolstojanern, die sich der Gewaltlosigkeit verpflichtet fühlten und deshalb den Militärdienst verweigerten. So sollte der erste von Pfarrer Pettavel (1903) vorgeschlagene Zivildienst ausschließlich der zweiten Gruppe zugute kommen. Hier beginnt das bis heute dauernde Drama von Gewissensprüferei und Trennung in «gute» und «böse» Militärverweigerer.

Die Forderung nach einem Zivildienst wird in den folgenden

Jahren von pazifistischen, religiös-sozialen und sozialistischen Kreisen getragen. Auf größte Resonanz stößt die von Ragaz, Ceresole, von Greyerz und andern lancierte Zivildienstpetition von 1922/23, mit welcher sich auch der Kirchenbund auseinanderzusetzen hat. Der SEK-Vorstand befindet in einer Sitzung vom Februar 1923, die Zivildienstpetition sei abzulehnen, da die «*Landesverteidigung unter den gegenwärtigen Verhältnissen notwendig ist und keine Schwächung erfahren darf*». Er erklärt sich immerhin bereit, beim Bundesrat für einen waffenlosen Militärdienst einzutreten, nicht aber ohne zuerst die ausdrückliche Bewilligung durch die Kirchenbundsmitglieder einzuholen. Diese pflichten in den Hauptfragen dem SEK-Vorstand zwar bei; weil die brieflichen Antworten jedoch in Details voneinander abweichen, sieht der Vorstand nun plötzlich von einer Eingabe beim Bundesrat ab[5]. Die doch recht bedenkliche Art, die Zivildienstpetition zu erledigen, stößt in kirchlichen Kreisen kaum auf Widerstand. Ein wirksamer Zusammenschluß kirchlich-pazifistischer Kreise sollte erst später in der Vereinigung antimilitaristischer Pfarrer entstehen.

Frieden durch Antimilitarismus oder durch «innere Haltung»?

Die antimilitaristischen Pfarrer waren es dann auch, welche weiterhin das Thema Zivildienst in die Kirche hineinbrachten, während die übrige Zivildienstbewegung sich zersplitterte. Man beschritt dazu den Weg über die Kantonalkirchen, und obschon die Anträge immer bescheidener wurden (man begnügte sich mit der Forderung nach milderer Bestrafung der Verweigerer), blieben sie erfolglos.

1938 entsteht aus der Vereinigung antimilitaristischer Pfarrer der Kirchliche Friedensbund der Schweiz, welcher nicht mehr allein Geistliche umfaßt, sondern sämtliche kirchlich-pazifistischen Kreise. Er ist eine der wenigen Gruppen, welche während dem Zweiten Weltkrieg pazifistische Ziele weiterverfolgen und unnachgiebig einen Zivildienst oder — als Teilziel — eine mildere Bestrafung für Militärverweigerer fordern. Anläßlich der Revision des Militärstrafgesetzes anfangs der vierziger Jahre gelangt der Kirchliche Friedensbund als erste pazifistische Organisation an den SEK-Vorstand. Dieser sieht in seiner Antwort jedoch keine Möglichkeit, durch eine Eingabe bei den Militärinstanzen etwas für die Militärverweigerer zu erreichen. Er distanziert sich davon, Militärrichter in ihrer Beurteilungsfreiheit einzuschränken. Eine mildere Bestrafung könne nur erreicht werden, wenn sich das Rechtsempfinden im Volk und in der Armee wandle. (Was aber, wenn sich das Rechtsempfinden im Volk wandelt, nicht aber in der Armee?) Hier zeigen sich Ansätze eines sehr unpolitischen Denkens im Kirchenbund, wie es sich heute zu wiederholen scheint. 1946 findet es der Kirchenbund

sogar notwendig, sich gegenüber dem Kirchlichen Friedensbund abzugrenzen, und das gerade in einer Zeit, in der ganz Europa von einem pazifistischen Geist erfaßt wird (wie immer kurz nach einem Krieg): «*Die Sendung der Kirche besteht darin, auf Grund der göttlichen Wahrheit den Frieden als innere Haltung im einzelnen schaffen zu helfen. Nur so, und nicht auf der Linie eines einseitig verfochtenen Antimilitarismus werde dereinst der Friede als Zustand erreicht werden.*»[6]

Von der Motion Oltramare zum Gutachten Bäumlin/Huber

Aber von da an bricht der SEK mit seiner quietistischen Haltung und versucht nicht mehr, das Militärverweigererproblem um jeden Preis zu umgehen. Im März 1947 wird die Motion Oltramare (Dienstverweigerer sollen anstelle einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe zu einem Zivildienst gezwungen werden) im Nationalrat behandelt und — entgegen der Meinung des Bundesrates — als Postulat angenommen. Dies veranlaßt den Kirchlichen Friedensbund und andere Organisationen, den SEK aufzufordern, eine ähnliche Bitte an den Bundesrat zu richten. Und so wird noch im selben Jahr folgende Resolution gutgeheißen: «*Die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes hat mit Genugtuung von der Annahme des Postulats Oltramare im Nationalrat betreffend die Behandlung der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen Kenntnis genommen. Sie ersucht den Bundesrat, das Postulat wohlwollend zu prüfen im Blick auf diejenigen, die vor allem aus religiösen Gründen sich nicht in eine Armee glauben eingliedern lassen zu dürfen, selbst wenn diese Armee, wie die unsere, defensiven Charakter hat. Sie wünscht die Einführung eines obligatorischen Zivildienstes, der länger und ebenso anstrengend und gefährlich wie der Militärdienst ist, zugunsten derjenigen unter den Dienstverweigerern, deren Motive als unabweislich, ehrenhaft und uneigennützig erkannt sind.*»[7]

Die Versammlung reitet zwar wacker mit auf der Gewissensrichterei und schränkt den Zivildienst ein auf religiöse Verweigerung — eine ethisch recht fragwürdige Haltung. Bedeutend ist diese erste grundsätzliche Stellungnahme für einen Zivildienst dennoch.

In den fünfziger Jahren gerät das Thema Militärdienstverweigerung wieder ganz aus dem Blickwinkel des Kirchenbundes; umso mehr engagieren sich aber die einzelnen Kantonalkirchen in der Frage. Die sechziger Jahre sind gekennzeichnet durch ein bewegtes politisches Geschehen um das Problem der Militärverweigerung. Ein Postulat, eine Einzelinitiative, dazu eine Petition des Schweizerischen Friedensrates werden eingereicht und — natürlich — abgelehnt. Es kommt zudem zu den ersten direkten Aktionen und Demonstrationen von Militär-

verweigerern, zu Hungerstreiks und so weiter. Die pazifistische und antimilitaristische Bewegung wird stärker. Dies vermag auch wieder den Kirchenbund zu aktivieren. Der Vorstand beauftragt 1961 einen Ausschuß mit dem Studium der Militärverweigererfrage und der Abklärung der Verfassungsmäßigkeit eines Zivildienstes. Ein Gutachten der Staatsrechtler Bäumlin und Huber stellt fest, daß ein Zivildienst, mit einer gesetzlichen Grundlage, nicht verfassungswidrig sei. (Es handelt sich um denselben Huber, der im Sommer 1982 über die Tatbeweisinitiative lästert, daß sie gegen Sinn und Geist der Bundesverfassung verstoße.) Ein Konflikt zwischen christlicher Ethik und Militärdienstpflicht sei nicht zu bestreiten, schreibt der SEK-Vorstand im Vorwort des publizierten Gutachtens. Diesem wird zwar einige Zeit später ein im Auftrag des EMD erstelltes Gegengutachten von Professor Bridel in Lausanne entgegengesetzt. Was anderes kommt dabei heraus, als daß Zivildienst dem Sinn der Bundesverfassung widerspreche?

Als Folge des bewegten Geschehens in den sechziger Jahren bringt dann wenigstens das revidierte Militärstrafgesetz von 1967 einige Erleichterungen: Es können auch Haftstrafen ausgesprochen werden für Verweigerer in «schwerer Gewissensnot», zudem soll es endlich ganz unterlassen werden, den Verweigerern die bürgerlichen Ehrenrechte abzusprechen.

Zustimmung zur Münchensteiner-Initiative — Bedenken gegen die Gewissensrichterei

Noch mehr bewegt sich die Verweigererszene anfangs der siebziger Jahre. Und ohne Uebertreibung ist dabei zu sagen, daß der Schweizerische Evangelische Kirchenbund zu einer der inspirierenden Kräfte gehört, welche dazu drängen, das Militärverweigererproblem ernsthaft zu lösen. Die zweiunddreißig Pfarrer aus der Westschweiz, die im Februar 1972 jede Teilnahme an der militärischen Landesverteidigung verweigerten, haben sicher dazu beigetragen.

1970 wird auch die umstrittene Münchensteiner-Initiative lanciert (umstritten, weil die endgültige Abstimmungsvorlage — verstümmelt durch EMD und Bundesbehörden — nur religiöse Verweigerer in schwerer Gewissensnot, aufgrund einer Gewissensprüfung, zum Zivildienst zulassen wollte). Nach gründlicher Prüfung «aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen» entschließt sich der Vorstand, die Initiative zu unterstützen, allerdings mit dem Vorbehalt, daß die Gewissensgründe näher umschrieben werden müßten. Eine theologische Kommission wird beauftragt, ein Gutachten zu erstellen.

Damit wird zum ersten Mal das grundlegende Problem, das kirchliche Kreise schon immer mit der Kriminalisierung von Militärverweigerern verbunden haben, erkannt und thematisiert: Nicht antimilitaristi-

sche Beweggründe bringen die Kirche zu ihrem Engagement für einen Zivildienst, sondern allein die Tatsache, daß Menschen aufgrund ihres Gewissens bestraft werden. Gleichzeitig beginnt die Kirche, das Gewissen als objektiv nicht beurteilbar zu bezeichnen. Die theologische Kommission erarbeitet ein Gutachten, welches für die Schaffung eines Zivildienstes eintritt. Der Gewissensbegriff bei Militärverweigerern und vor allem seine fragwürdige Anwendung im Militärstrafrecht erfahren berechtigte Kritik. Eine Gewissensprüfung wird abgelehnt und eine freie Wahl bevorzugt, jedoch soll der Militärdienst die Regel, der Zivildienst die Ausnahme bleiben. *Damit wird bereits die Idee des Tatbeweises, die der heutigen Initiative als wesentliches Merkmal zugrunde liegt, kreiert*[8].

Anläßlich der Vernehmlassung zur Initiative bringt der Kirchenbund 1977 seine Bedenken gegen die Gewissensrichterei auch ein. Er macht deutlich, daß es primär auf die Ernsthaftigkeit des Gewissens ankomme und nicht auf die Prüfung der Motive. Obschon die Abstimmungsvorlage diesem Bedenken nicht Rechnung trägt, unterstützt sie der Kirchenbund tatkräftig. Doch am 4. Dezember 1977 verwerfen Volk und Stände die Vorlage, da sie von rechtsbürgerlichen wie auch von pazifistischen Kreisen abgelehnt wird.

Noch ein letztes Mal, im Jahr 1979, setzt sich der Kirchenbund für eine progressive Lösung des Problems ein: In der Vernehmlassung zum Entwurf für eine Totalrevision der Bundesverfassung, welche auch einen zivilen Ersatzdienst vorsieht, warnt er vor einer restriktiven Auslegung des Gewissensbegriffs: Auch der «politische» Militärverweigerer befinde sich in einer schweren Gewissensnot. Das weitverbreitete Vorurteil solle endlich aufgegeben werden, daß eine solche Verweigerung aus nur politischen Motiven erfolge und nichts mit Ethik zu tun habe. Mit der Zeit müßten auch neue Normensysteme wie zum Beispiel die internationale Solidarität akzeptiert werden.

Uebervorsichtiges Taktieren gegenüber der Tatbeweis-Initiative

Eine vorbehaltlose, aktive Unterstützung der neuen, 1979 eingereichten Zivildienstinitiative sollte daher auf der Hand liegen. Zwei wesentliche Punkte beinhaltet dieses Volksbegehren: Die Ernsthaftigkeit seines Gewissensentscheids soll der Verweigerer dadurch beweisen, daß er eine anderthalbmal so lange Dienstdauer in Kauf nimmt wie ein Militärdienstleistender (Tatbeweis), womit eine Gewissensprüfung entfällt. Hinzu kommt das Kriterium der Friedensrelevanz: Zivildienst soll dazu beitragen, «Ursachen gewaltsamer Auseinandersetzungen zu beseitigen, menschenwürdige Lebensverhältnisse zu schaffen und die internationale Solidarität zu stärken».

Merkwürdigerweise ist eine Unterstützung der Initiative durch die evangelische Kirche bis heute ausgeblieben. Ebenso unverständlich ist, daß man sich jetzt — ausgehend von Hans Ruh, dem Leiter des sozialethischen Instituts des SEK — offenbar für einen Gegenvorschlag stark macht. Ruh kritisiert an der Initiative, daß durch das vorgesehene Engagement im Zivildienst nur individuelle Friedenspolitik geleistet werde. Friedenspolitik sei jedoch Sache des Staates und nicht des Einzelnen. Sein Haupteinwand ist ein verfassungsrechtlicher: Die Landesverteidigung wäre bei Annahme der Initiative nicht mehr gesichert. Ein Gegenvorschlag müßte demnach berücksichtigen, daß Zivildienst nur soweit möglich sei, als die Bestände der Armee nicht tangiert würden. Der Staat hätte zu entscheiden, wie viele Zivildienstleistende überhaupt zugelassen werden dürften. Und damit wären wir wieder bei der Gewissensprüfung angelangt.

Diese Einwände sind völlig haltlos: Das vom Service Civil International in diesem Sommer publizierte Organisationsmodell macht deutlich, wie einfach ein Zivildienst aufgebaut werden kann und wie notwendig individuelle Friedensarbeit durch Zivildienstleistende wäre, so zum Beispiel im Sozialwesen, in Friedensorganisationen, in Bereichen der Oekologie, der Erwachsenenbildung oder der Entwicklungszusammenarbeit[9].

Ließe sich der Kirchenbund tatsächlich auf einen Gegenvorschlag ein, so wäre das aus verschiedenen Gründen zu bedauern: Die Kirche, jahrzehntelang selber darum bemüht, das Zivildienstproblem einer Lösung näher zu bringen, fiele der Zivildienstbewegung in den Rücken, machte ihre Arbeit zunichte. Politisch gesehen wäre der Kirchenbund naiv, wenn er meinte, mit einem Aenderungsvorschlag dem Zivildienst zum Durchbruch zu verhelfen. Er würde nur noch etwas mehr Verwirrung in die wenig sachbezogene (weil zu emotionsgeladene) Diskussion bringen. Ein Gegenvorschlag wäre zudem das Mittel des politischen Gegners, um die grundsätzlichen Befürworter eines Zivildienstes — wie schon gehabt — zu spalten. Falls aber die Tatbeweis-Initiative vom Volk abgelehnt werden sollte, hätten die Politiker das Militärverweigerer-Problem trotzdem zu lösen. Denn gerade auch den bürgerlichen Kreisen sollte es ein Problem sein, daß die Schweiz als praktisch einziges westeuropäisches Land sich den Vorwurf gefallen lassen muß, Militärverweigerer zu mißhandeln. Niemand hinderte daher den Kirchenbund daran, nach einem Scheitern der Tatbeweis-Vorlage eine neue Initiative anzuregen.

Theologisch gesehen ist die ganze Sache am fragwürdigsten. Der Bruch, den der Kirchenbund mit seiner jüngeren Zivildiensttradition begeht, ist ein deutliches Zeichen der Resignation, bedingt durch das

Erstarken der politischen Reaktion. Am Ende steht eine Politik, die — verfahren in lauter Sachzwänge — sich für die Unmenschlichkeit entscheidet, für Zerstörung und Gewalt, letztlich für den Tod. Deutlich zeigt sich das weltweit im Rüstungswahnsinn, in der Schweiz in der massiven Ablehnung der «Mitenand»-Initiative oder in der Annahme der «Maulkorb»-Paragraphen. Durch seine übervorsichtige Haltung in der Zivildienstfrage arrangiert sich der Kirchenbund mit dieser zerstörerischen und unmenschlichen Politik. Hätte aber nicht gerade die Kirche die Aufgabe, die Resignation überwinden zu helfen? Wo bleibt denn da die dem Christentum eigene Hoffnung, welche Ausschau hält nach dem möglichen Besseren, welche die Grenze überwindet zwischen mangelhafter Realität und ferner Utopie und das Unmögliche möglich macht zugunsten des Menschlichen, in konsequenter Nachfolge von Jesus Christus und im Vertrauen auf Gott?

Anmerkungen:

1 Militärdienst, Militärdienstverweigerung, Zivildienst. Hrsg. von der Schweizerischen Nationalkommission Justitia et Pax, Freiburg 1981.
2 So zum Beispiel in: Zivildienst in der Schweiz, Ueberlegungen zu einem Organisationsmodell, Studien und Berichte aus dem Institut für Sozialethik des SEK, Nr. 7, Bern, 1973, S. 36.
3 Vgl. Alex Kugler, Zivildienst und Abrüstung. Pazifismus und Antimilitarismus in der Schweiz vom Ende des Ersten Weltkrieges bis in die zwanziger Jahre. Lizentiatsarbeit an der Uni Basel. Maschinenschrift, 1978.
4 Vgl. Peter Hug, Die Geschichte des Zivildienstes in der Schweiz bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges in Auseinandersetzung mit den Bestrebungen für eine Arbeitsdienstpflicht, Seminararbeit an der Uni Bern, Maschinenschrift, 1982.
5 SEK, Jahresbericht 1923, S. 3f.
6 SEK, Protokoll der Abgeordnetenversammlung 1946, S. 4.
7 SEK, Protokoll der Abgeordnetenversammlung 1947, S. 23.
8 Vgl. Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Gutachten, hrsg. von der Theologischen Kommission des SEK. Studien und Berichte, Nr. 4, aus dem Institut für Sozialethik, Bern 1972.
9 Modell eines Zivildienstes in der Schweiz, 1982, zu beziehen beim Service Civil International, Postfach 141, 1700 Freiburg 1.

Sozialismus ist Antimilitarismus. Der moderne Militarismus ist die stärkste Stütze des Kapitalismus und der obligatorische Militärdienst der Eckstein der ganzen Gewaltordnung, auf der die heutige Gesellschaft ruht. Ein sozialistischer Militarismus ist sozialistischer Verrat. Forderung eines Sozialismus, der sich selbst treu bleibt, ist die allgemeine und völlige Abrüstung. Diese muß, wenn nötig, durch allgemeine Dienstverweigerung, den Militärstreik im Großen, durchgeführt werden.

(Leonhard Ragaz, Ein sozialistisches Programm, Olten 1919, S. 135)